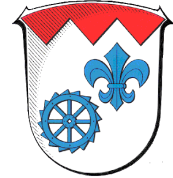


<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-172/2024</b>	
Amt	Finanzabteilung
Datum	26.11.2024
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Jan Sabel

# Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn  
Tel: 0641-6002-0, Fax: 0641-6002-46



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.11.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	17.12.2024	beschließend

## **Betreff:**

**Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025**

## **Sachdarstellung:**

Ab dem 01.01.2025 tritt die Grundsteuerreform in Kraft und mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts verlieren die bisherigen Hebesätze zum Ende des Jahres 2024 ihre Gültigkeit. Eine Fortführung der bisherigen Hebesätze im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO ist im Jahr 2025 nicht möglich. Das bedeutet, dass in der haushaltslosen Zeit bei einer fehlenden gültigen Hebesatzfestsetzung keine Veranlagungsbescheide erlassen werden können. Dies würde erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität der Kommune haben, weshalb seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Gießen und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung dringend empfohlen wird.

Nach dem Willen von Bund und den Ländern soll die Grundsteuerreform „aufkommensneutral“ sein. Für diese Zwecke hat das Land Hessen entsprechende Berechnungen angestellt und für die Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer A von 294,93 % und Grundsteuer B von 361,00 % ermittelt. Das Land Hessen weist daraufhin, dass diese Hebesätze lediglich einen Empfehlungscharakter haben und für die Gemeinde nicht bindend sind.

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in der Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 weist ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von 2,8 Mio. Euro aus und in dem Planungszeitraum 2025 bis 2027 ist ebenfalls mit einem Defizit von jährlich 1,3 Mio. Euro zurechnen. Die Gemeinde hat gem. § 93 Abs. 2 Nr. 2, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, auch aus Steuern zu beschaffen. Die angespannte Haushaltslage macht es erforderlich, die aktuellen Hebesätze vorerst beizubehalten, sodass hierdurch mit einem jährlichen Mehrertrag von rund 160.000 Euro zu rechnen ist. Auch unter Berücksichtigung dieses Mehrertrags weist der Entwurf des Haushaltsplans 2025 derzeit ein Defizit von knapp 3,7 Mio. Euro aus.

## **Rechtlicher Kontext:**

HGO

**Finanzieller Kontext:**

1) Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, € (weiter zu 2)	
2) Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Ja (weiter zu 2.1) <input type="checkbox"/> Nein (weiter zu 2.2)	
2.1) Produkt/Sachkonto:	2.2) Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben stellen und in der Sachdarstellung die Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit & Deckung begründen (§ 100 Abs. 1 S. 1 HGO)
3) Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input checked="" type="checkbox"/> Ja, ca. 160.000 € Mehrerträge jährlich	
4) Kosten insgesamt:	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn. Die Hebesatzsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung

Steinz  
Bürgermeister